

2. Nachtragssatzung

zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Kreis Ostholstein (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund

- des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein - Gemeindeordnung – GO vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG -) vom 27.9.1994 (BGBl. I S. 2705), in der zur Zeit geltenden Fassung,
- des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV -) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938),
- des § 9 Abs.2 – 4 des Gesetzes über das in Verkehr bringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG -) vom 16.03.2005 (BGBL. I, S. 762)
- des § 3 Abs. 1 und § 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LabfwG -) i. d. F. vom 18.01.1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), in der zurzeit geltenden Fassung,

wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostholstein vom 20.12.2006 folgende Änderungssatzung zur Abfallwirtschaftssatzung erlassen:

Artikel I

1. § 8 wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 3 werden die Wörter „schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen“ durch die Wörter „gefährliche Abfälle“ ersetzt.

2. § 11 wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 1 wird das Wort „schadstoffhaltiger“ durch das Wort „gefährlicher“ ersetzt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Papiere und Pappen, die im Holsystem entsorgt werden, sind in zugelassenen Abfallsammelbehältern im Rahmen der Regelabfuhr bereit zu stellen.“

§ 14 wird wie folgt geändert:

In § 14 Abs. 1 wird das Wort „Problemabfälle“ durch die Worte „gefährliche Abfälle“ ersetzt.

4. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen“ wird durch die Überschrift „Gefährliche Abfälle“ ersetzt.
- b) In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „schadstoffhaltige“ durch das Wort „gefährliche“ ersetzt.
- c) In § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „schadstoffhaltige Abfälle“ durch die Wörter „gefährliche Abfälle“ ersetzt.

5. § 17 wird wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 1 werden jeweils die Wörter „besonders überwachungsbedürftige“ durch die Wörter „gefährliche“ ersetzt.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

In § 20 Abs. 1 wird in Satz 1 unter 2. das Wort „Wertstoffzentrum“ durch das Wort „Recyclinghof“ ersetzt.„

7. § 24 erhält folgende Fassung:

§ 24 Bekanntmachungen

1. Die Satzungen werden im Internet unter der Internetadresse des Zweckverbandes Ostholstein www.zvo.com bekannt gemacht. In der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ wird jeweils unter Angabe der Internetadresse auf die Bereitstellung im Internet hingewiesen.
2. Andere Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung erfolgen durch
 - a) Handzettel oder
 - b) Hauswurfsendungen oder Postwurfsendungen.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Ausgefertigt: Timmendorfer Strand, den 21.12.2006

Zweckverband Ostholstein
Der Verbandsvorsteher

Heiko Suhren

